



Beschluss über die Tarife und Gebühren für die Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 14. November 2018

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach,

gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957, das Reglement Verwendung der Feuerschutzbeiträge gemäss § 32 der Gebäudeversicherungsverordnung in Kraft seit 1. Januar 2015, die Weisung GVL Schadenplatz Räumung durch die Feuerwehr vom Februar 2013, die Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes vom 6. Juli 1999, die Grundsatzregelung Entschädigungen in der Feuerwehr des Feuerwehrverband Kanton Luzern vom 1. Juli 2015, Art. 10 lit. j des Feuerwehrreglements vom 26. Juni 2012 und auf Vorschlag der Feuerwehrkommission, beschliesst:

I. Ansätze zur Verrechnung von Feuerwehreinsätzen

Art. 1 Personaleinsatz Ortsfeuerwehr

Mannschaft pro Person entschädigungsberechtigt und eingesetzt CHF 60.00/Std.

Art. 2 Verpflegung

Angemessene Verpflegung gemäss Anordnung der Einsatzleitung nach Aufwand
(Halbstunden-Abrechnung)

Art. 3 Fahrzeuge

Einsatzfahrzeug über 10 t	CHF 180.00/Einsatz
Einsatzfahrzeug 3,5t – 10 t	CHF 120.00/Einsatz
Einsatzfahrzeug bis 3,5 t	CHF 60.00/Einsatz
Personenwagen	CHF 0.70/km

Art. 4 Geräte

Hochleistungslüfter	CHF 60.00/Einsatz
Aggregate, Pumpen, Wassersauger	CHF 60.00/Einsatz
Motorspritzen	CHF 100.00/Einsatz
Rettungswinde / Tiefenrettungsgerät / Seilzug	CHF. 100.00/Einsatz
Einsatz technisches Rettungsgerät (Einzelgeräte)	CHF 300.00/Einsatz
Einsatz technische Rettungsgeräte (maximal mehrere Geräte)	CHF 600.00/Einsatz

Art. 5 Handfeuerlöscher

Schaumlöscher / Pulverlöscher / CO2-Löscher	nach Aufwand Dritt- firma/Stück
---	------------------------------------

Art. 6 ABC-Einsatz durch Ortsfeuerwehr

Schnellsperren / Gittersperren / Bachsperren	CHF 10.00/m
Saugkissen	CHF 70.00/2.5 m
Ölbinder Strasse oder Wasser	CHF 50.00/Sack
Verbrauchsmaterial wie Abspermaterial, usw.	nach Aufwand
Abgeltung der Unkosten für die Beschaffung, Lagerung und Kontrolle	zusätzlich 20 %

Art. 7 Brandmelde- und / oder Sprinkleranlagen

Gebühr bei Fehlalarmen infolge Bedienungsfehlern, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion usw. sowie von Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben:

Erster Alarm pro Anlage/Jahr	gratis
Zweiter Alarm pro Anlage/Jahr	CHF 600.00
Jeder weitere Alarm pro Anlage / Jahr	CHF 1'000.00

Art. 8 Miete Handfeuerlöscher, Löschdecken

Liefern und abholen (Mindestansatz CHF 80.00)	CHF 80.00/Stunde
Luftschaum LS 12, Pulverlöscher 12 kg / 6 kg oder CO2-Löscher	CHF 40.00/5 d/Stk.
Füllungen während der Mietdauer benutzter Handfeuerlöscher / Kontrolle und Ersatz bei abgerissener Plombe	nach Aufwand/ Drittfirma
Löschdecken	CHF 15.00/5 d/Stk.

Art. 9 Miete Schlauchmaterial

pro 20 m inkl. Retablierung	CHF 20.00/pro 5 d
pro Strahlrohr	CHF 40.00

Art. 10 Feuerpolizei

Feuerpolizeiliche Kontrollen bei Festanlässen

CHF 60.00/pauschal

II. Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle bisherigen Beschlüsse und Bestimmungen über Tarife und Gebühren für die Feuerwehren von Escholzmatt und Marbach werden aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Die in diesem Beschluss festgelegten Tarife und Gebühren für die Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Escholzmatt, 14. November 2018

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Fritz Lötscher

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber